

Diese Reisebedingungen gelten für alle Reisen, die vom Reisebüro der Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH, mit Sitz in 8850 Murau, veranstaltet werden, sofern nicht ausdrücklich bei Vertragsabschluss andere Bedingungen vereinbart werden. Bitte beachten Sie unbedingt die Reiseinformation und Detailausschreibung jeder einzelnen Reise.

Ein Veranstalter ist ein Unternehmen, das entweder direkt oder gemeinsam mit anderen Unternehmern Pauschalreisen zusammenstellt und vertraglich zusagt oder anbietet oder ein Unternehmen, das bei verbundenem Online-Buchungsverfahren (click-through) die Daten des Reisenden an andere Unternehmen vermittelt. Die nachstehenden Bedingungen stellen jenen Vertragstext dar, zu dem das Reisebüro der Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH (in der Folge kurz „Reisebüro“) als Veranstalter mit seinen Kun-den/Reisenden Verträge abschließt. Die besonderen Bedingungen

- der vermittelten Reiseveranstalter,
- der vermittelten Transportunternehmen (z.B. Bahn, Bus, Flugzeug u. Schiff) und
- der anderen vermittelten Leistungsträger

gehen vor.
Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage des Vertrages – in der Folge Reisevertrag genannt, den Buchende mit dem Reisebüro entweder direkt (schriftlich oder fern(mündlich)) oder unter Inanspruchnahme eines Vermittlers schließen. Für den Fall des Direktabschlusses treffen den Veranstalter die Vermittlerpflichten sinngemäß. Der Veranstalter wendet grundsätzlich die gegenständlichen Allgemeinen Reisebedingungen an, Abweichungen sind in allen seeds detaillierten Werbeunterlagen gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz – PRG) ersichtlich gemacht.

1. Buchung/Vertragsabschluss

1.1 Der Reisevertrag kommt zwischen dem Buchenden und dem Veranstalter dann zustande, wenn nach Informationserteilung iSd § 4 PRG bzw. § 15 PRG sowie Übergabe des jeweils richtigen Standardinformationsblattes Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht und der Buchende das Reiseangebot annimmt. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Veranstalter und den Buchenden.

1.2 Der Buchende, der für sich oder Dritte (Mitreisende) eine Buchung vornimmt, gilt als Auftraggeber und übernimmt analog im Sinne des § 7 Abs 2 PRG, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Reiseveranstalter (z.B. Entrichtung des Entgelts; nur der Auftraggeber ist berechtigt den Rücktritt vom Vertrag zu erklären etc.).

1.3 Der Buchende ist verpflichtet, sämtliche durch den Reiseveranstalter übermittelten Vertragsdokumente (z.B. Pauschalreisevertrag, Buchungsbestätigung, Gutscheine, Vouchers) auf sachliche Richtigkeit zu seinen Angaben/Daten und auf allfällige Abweichungen (Schreibfehler; z.B. Namen, Geburtsdatum) sowie Unvollständigkeiten zu überprüfen und im Fall von Unrichtigkeiten/Abweichungen/Unvollständigkeiten diese dem Reiseveranstalter unverzüglich zur Berichtigung – wobei die Schriftform auf Beweisgründen empfohlen wird – mitzuteilen.

2. Übertragung der Reiseveranstaltung

Der Reisende kann die Reiseveranstaltung und das Vertragsverhältnis gem. § 7 PRG auf eine andere Person, die sämtliche Vertragsbedingungen erfüllt und auch für die Pauschalreise geeignet ist, übertragen. Die Übertragung ist dem Veranstalter innerhalb angemessener Frist vor dem Abreisetermin auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, E-Mail) mitzuteilen. Erfüllt die Person nicht alle Vertragsbedingungen oder ist sie nicht für die Pauschalreise geeignet, kann der Reiseveranstalter der Übertragung widersprechen. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung tatsächlich entstandenen angemessenen Mehrkosten zu ungeteilter Hand. Bei einem Wechsel in der Person des Reisenden kommt es in jedem Fall zu einer Umbuchungsgebühr, die sich aus dem Aufwand des Reiseveranstalters und den anfallenden Fremdkosten (Agentur, bereits getätigter Aufwand, Fluglinie etc.) zusammensetzt. Viele Fluggesellschaften oder andere Beförderer oder Dienstleister behandeln Änderungen des Reisedatums oder des Namens des Reisenden als Stornierungen und berechnen diese entsprechend. Entstehen dabei Mehrkosten, werden diese dem Reisenden in Rechnung gestellt (analog § 7 Abs 2 PRG).

3. Vertragsinhalt, Informationen und sonstige Nebenleistungen

Über die auch den Vermittler treffenden Informationspflichten (nämlich Informationen iSd §§ 4, 15 PRG über Pass-, Visa-, Devisen, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften) hinaus, hat der Veranstalter in ausreichender Weise über die von ihm angebotene Leistung zu informieren. Die Leistungsbeschreibungen im zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Katalog bzw. Prospekt sowie die weiteren darin enthaltenen Informationen sind Gegenstand des Reisevertrages, es sei denn, dass bei der Buchung anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden. Es wird empfohlen, derartige Vereinbarungen unbedingt schriftlich festzuhalten. Im Hinblick auf Änderungen vor Vertragsabschluss ist § 5 PRG zu beachten.

4. Reisen mit besonderen Risiken

Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Expeditionscharakter) haftet der Veranstalter dann nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtbereiches bzw. als Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos geschieht oder wenn es sich um nicht vorhersehbare, unvermeidbare, außerordentliche Umstände handelt. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters, die Reise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

5. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Reisenden

5.1 Der Reisende hat dem Reiseveranstalter alle für die Pauschalreise erforderlichen und relevanten personenbezogenen (z.B. Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, etc.) und sachbezogenen Informationen (z.B. geplante Ein- fuhr/Mitnahme von Medikamenten, Prothesen, Tieren, etc.) rechtzeitig voll-ständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Der Reisende hat den Reiseveranstalter über alle in seiner Personen oder der von Mitreisenden gelegenen Umstände (z.B. Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeit, keine Reiseerfahrung, etc.) und über seine bzw. die besonderen Bedürfnisse seiner Mitreisenden, insbesondere über eine vorliegende eingeschränkte Mobilität bzw. den Gesundheitszustand und sonstige Einschränkungen, welche für die Erstellung von Reiseangeboten bzw. für die Aus- bzw. Durchführung einer Pauschalreise mit den zu vereinbarenden Leistungen von Relevanz sein können (z.B. Wanderreisen) in Kenntnis setzen.

5.2 Der Reisende hat gemäß § 11 Abs 2 PRG jede von ihm wahrgenommene Vertragswidrigkeit der vereinbarten Reiseleistungen unverzüglich und vollständig, inklusive konkreter Bezeichnung der Vertragswidrigkeit/des Mangels, zu melden, damit der Reiseveranstalter in die Lage versetzt werden kann, die Vertragswidrigkeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände und des allenfalls damit einhergehenden Aufwandes vor Ort zu beheben.

5.3 Als Zustell-/Kontaktadresse des Reisenden gilt die dem Reiseveranstalter zuletzt bekannt gegebene Adresse (z.B. E-Mail-Adresse). Diesbezügliche Änderungen sind vom Reisenden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

6. Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen

6.1 Gewährleistung

Der Reisende hat bei nicht oder mangelhafter erbrachter Leistung einen verschuldensunabhängigen Gewährleistungsanspruch iSd §§ 11, 12 PRG. Der Veranstalter behebt die Vertragswidrigkeit, sofern der Reisende oder seine Mitreisenden diese nicht selbst herbeigeführt und/oder seine Mitwirkungspflichten nicht verletzt und/oder die Behebung nicht durch den Reisenden vereitelt wird und/oder die Behebung nicht unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Der Reisende hat dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist jeweils im Einzelfall, ausgehend von Art/Zweck/Dauer der Pauschalreise, der angezeigten Vertragswidrigkeit, dem Zeitpunkt der Meldung (z.B. spätabends, etc) sowie den erforderlichen Zeitressourcen, die für Ersatzbeschaffungen notwendig sind, zu beurteilen. Kommt der Reisende seiner Mitteilungspflicht gemäß Punkt 5.2 oder seiner Mitwirkungspflicht (z.B. Koffer für einen Zimmerwechsel packen) nicht nach oder setzt er dem Reiseveranstalter eine unangemessen kurze Frist zur Behebung der Vertragswidrigkeit oder verweigert er rechtsgrundlos die angebotene Ersatzleistung, hat der Reisende die nachteiligen Folgen zu tragen. Erst wenn die Ersatzleistung fehlschlägt oder eine

Verbesserung untunlich oder nicht möglich ist oder der Reiseveranstalter oder Leistungsträger innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist den Mangel nicht behebt oder einen gleichwertigen Ersatz anbietet, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und vom Veranstalter den Ersatz der dafür erforderlichen Ausgaben verlangen. Es gilt der Grundsatz der Schadenminderungspflicht, d.h. die Kosten der Ersatzvornahme sind möglichst gering zu halten.

6.2 Schadenersatz

Verletzen der Veranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Reisen-den zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Der Veranstalter haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden des Reisenden, die im Zusammenhang mit gebuchten Leistungen entstehen, sofern sie

- eine Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden oder eines allenfalls mit der Pauschalreise verbunden allgemeinen Risikos, welches in die Sphäre des Reisend fällt, darstellen;
- dem Verschulden des Reisenden zuzurechnen sind;
- einem Dritten zuzurechnen sind, der an der Erbringung der vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen nicht beteiligt ist, und die Vertragswidrigkeit weder vorhersehbar noch vermeidbar war;

- auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind.

Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Expeditionscharakter) haftet der Veranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge der Verwirklichung der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtbereiches geschieht. Unberührt davon bleibt die Verpflichtung des Veranstalters, die Pauschalreise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen und beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

Der Reisende hat Gesetzen und Vorschriften, Anweisungen und Anordnungen des Personals vor Ort sowie Geboten und Verboten (z.B. Bade- oder Tauchverbot etc) Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgen durch den Reisenden haftet der Veranstalter nicht für allenfalls darauf entstehenden Personen- und Sachschäden des Reisenden oder Dritter.

Der Veranstalter haftet nicht für die Erbringung einer Leistung, welche nicht von ihm zugesagt worden ist bzw. welche vom Reisenden nach Reiseantritt selbst vor Ort oder bei Dritten bzw. dem Reiseveranstalter nicht zurechenbaren Leistungsträgern zusätzlich gebucht worden ist.

Dem Reisenden wird empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu versichern. Der Diebstahl von (Wert-)Gegenständen kann nicht ausgeschlossen werden und ist vom Reisenden grundsätzlich selbst, als Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos zu tragen.

6.3 Haftungsrechtliche Sondergesetze

Soweit das Montreale Übereinkommen über die Beförderung im internationalen Luftverkehr 2001, das Athener Protokoll 2002 zum Athener Übereinkommen über die Beförderung auf See 1974 oder das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr 1980 idF 1999 den Umfang des Schadenersatzes oder die Bedingungen, unter denen ein Erbringer einer vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistung Schadenersatz zu leisten hat, einschränken, gelten diese Einschränkungen auch für den Reiseveranstalter. Eine nach dem PRG gewährte Schadenersatzzahlung oder Reisepreisminderung wird jedoch auf eine nach der in § 12 (5) PRG angeführten Verordnung erbrachte Leistung/ Zahlung angerechnet und umgekehrt.

7. Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen

Um die Geltendmachung von Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Reisenden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugen zu sichern. Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern können innerhalb von 2 Jahren geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren. Es empfiehlt sich im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Reise direkt beim Veranstalter oder im Wege des vermittelnden Reisebüros geltend zu machen, wobei die Schriftform empfohlen wird, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweis-schwierigkeiten zu rechnen ist. Zu berücksichtigen ist, dass im Hinblick auf Beschwerden auch Rücksprachen/ Recherchen vor Ort erforderlich sein können und dies auch einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

8. Rücktritt vom Vertrag

8.1 Rücktritt des Reisenden vor Antritt der Reise

a) Rücktritt ohne Entrichtung einer Entschädigung bei Vertragsänderung

Der Reisende kann, ohne dass der Veranstalter gegen ihn Ansprüche hat, in folgenden, vor Beginn der Leistung eintretenden Fälle, zurücktreten:

- Bei Änderung wesentlicher Vertragsbestandteile. Ob eine Änderung bzw. Verringerung der Qualität oder des Werts von Reiseleistungen erheblich ist, muss im Einzelfall unter Rücksichtnahme auf die Intensität und Dauer sowie Ursächlichkeit der Änderung und allenfalls auf die Vorverfbarkeit der Umstände, die zur Änderung geführt haben, beurteilt werden. In jedem Fall ist die Vereitelung des bedingenen Zwecks bzw. Charakters der Reiseveranstaltung eine derartige Vertragsänderung.
- Bei Erhöhung des vereinbarten Reisepreises um mehr als 8 Prozent.

Der Veranstalter ist verpflichtet, entweder direkt oder im Wege des vermittelnden Reisebüros den Reisenden über die Vertragsänderung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. E-Mail, SMS) unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit

- entweder die Änderung anzunehmen oder
- unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder
- die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche

Reise angeboten hat,

zu informieren. Gleichzeitig ist dem Reisenden mitzuteilen, dass sollte er sich nicht innerhalb der angemessenen Frist äußern, sein Schweigen als Zustimmung gilt und der Reisevertrag mit dem geänderten Inhalt zustande kommt. Der Reisende hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben und kann diesfalls ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurücktreten.

b) Rücktritt ohne Entrichtung einer Entschädigung bei außergewöhnlichen Umständen

Der Reisende kann ferner vor Beginn einer Pauschalreise ohne Entrichtung einer Entschädigung zurücktreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe, wobei dies im Einzelfall unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts und der Ausstrahlung des relevanten Umstands, welcher die Gefahr mit sich bringt, zu beurteilen ist, unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich im Sinne des 11.3. beeinträchtigen. Tritt der Reisende in diesen Fällen vom Vertrag zurück, hat er Anspruch auf die volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, nicht aber auf eine zusätzliche Entschädigung (vgl § 10 Abs 2 PRG).

c) Rücktritt mit Entrichtung einer Entschädigungszahlung (Stornoge-bühr)

Der Reisende ist in allen nicht unter lit. a genannten Fällen gegen Entrichtung einer Stornoge-bühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Entschädigung steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung vor Reiseantritt und der jeweiligen Reiseart sowie den ersparten Aufwendungen, den allenfalls zu erwartenden Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Reiseleistung. Als Reisepreis bzw. Pauschalpreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten Leistung zu verstehen. Im Falle der Unangemessenheit der Stornoge-bühr kann diese vom Gericht gemäßigt werden. Für ausgeschriebene Reisen, bei denen das Reisebüro als Veranstalter auftritt,

gelten generell folgende Stornoge-bühren:

bis 30. Tag vor Reiseantritt	25%
ab 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	50%
ab 14. bis 4. Tag vor Reiseantritt	75%
ab dem 4. Tag (96 Stunden) vor Reiseantritt	90%

Bereits vom Veranstalter getätigte und nachweislich nicht refundierbare Ausgaben (z.B. Visa-Besorgung, nicht refundierbare Anzahlungen für Hotels und andere Leistungen, Tickets ohne Rückerstattungsmöglichkeit etc.) sind im Falle eines Stornos in jedem Fall zur Gänze vom Reisenden zu begleichen.

8.2 Rücktrittserklärung

Beim Rücktritt vom Vertrag ist zu beachten: Der Reisende (Auftraggeber) kann jederzeit dem Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wurde, mitteilen, dass er vom Vertrag zurücktritt. Bei einer Stornierung/ Rücktritt empfiehlt es sich zu Beweis-zwecken, dies schriftlich per E-Mail oder postalisch oder persönlich mit gleichzeitiger schriftlicher Erklärung zu tun.

8.3 No-show

No-show liegt vor, wenn der Reisende der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm unterlaufenen Fahrlässigkeit oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klargestellt, dass der Reisende die verbleibende Reiseleistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er den vollen Reisepreis zu bezahlen.

8.4 Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise

a) Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung befreit (§ 10 (3) PRG), wenn eine in der Ausschreibung von vornherein bestimmte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und dem Reisenden die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Reiseveranstaltung angegebenen oder folgenden Fristen schriftlich mitgeteilt wurde:

bis zum 30. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von mehr als 6 Tagen,

bis zum 14. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von weniger als 6 Tagen.

b) Außergewöhnliche Umstände

Die Stornierung/Rücktritt erfolgt auf Grund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände, d.h. auf Grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Hierzu zählt jedoch nicht die Überbuchung, wohl aber staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen usw. In den Fällen a) und b) erhält der Reisende den eingezahlten Betrag zurück, der Veranstalter hat jedoch keine Entschädigung zu leisten.

8.5 Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise

Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung dann befreit, wenn der Reisende die Durchführung der Pauschalreise durch grob ungebührliches Verhalten (z.B. Alkohol, Drogen, Nichteinhaltung von Vorgaben der Reiseleitung, stören des Verhalten gegenüber Mitreisenden, etc.), ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört und in dem Ausmaß behindert, das geeignet ist, die Urlaubserholung Dritter oder Mitreisender zu beeinträchtigen oder den Reisezweck zu vereiteln, sodass die Durchführung der Reise dem Reiseveranstalter bzw. allen übrigen Reisenden nicht mehr zumutbar ist. In diesem Fall ist der Reisende dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

9 Änderungen des Vertrages

9.1 Preisänderungen

Der Veranstalter behält sich vor, nach Abschluss des Pauschalreisevertrages bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise aus bestimmten Gründen Preisänderungen vorzunehmen. Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderung der Beförderungskosten (z.B. Treibstoffkosten, etc.) der Steuern und Abgaben für bestimmte Leistungen (z.B. Aufenthaltsgebühren, Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen, etc.) oder die für die betreffende Reiseveranstaltung anzuwendenden Wechselkurse. Über Preiserhöhungen (inklusive Berechnung) ist der Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, E-Mail) klar, verständlich und deutlich spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Bei einer Preissenkung aus diesen Gründen wird diese an den Reisenden erstattet. Bei Änderungen des Reisepreises um mehr als 8 Prozent ist ein Rücktritt des Reisenden vom Vertrag ohne Stornoge-bühr jedenfalls möglich (siehe Abschnitt 8.1.a.).

9.2 Änderung der Leistung vor Reisebeginn

Unerhebliche Leistungsänderungen, das sind im Einzelfall zu prüfende geringfügige, sachlich gerechtfertigte Änderungen, die den Charakter und/oder die Dauer und/oder den Leistungsinhalt und/oder die Qualität der gebuchten Pauschalreise nicht wesentlich verändern, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet. Der Veranstalter informiert den Reisenden klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, E-Mail) über die Änderungen.

Bei erheblichen Änderungen kann es sich um eine erhebliche Verringerung der Qualität oder des Wertes von Reiseleistungen, zu denen der Reiseveranstalter gezwungen ist, handeln, wenn die Änderungen wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen betreffen und/oder Einfluss auf die Pauschalreise und/oder Reiseabwicklung entfalten.

9.3 Änderung der Leistung nach Antritt der Reise

Bei Änderungen, die der Veranstalter zu vertreten hat, gelten jene Regelungen, wie sie in Abschnitt 6 (Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen) dargestellt sind.

Ergibt sich nach der Abreise, dass ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen iSd § 11 (5) PRG zu treffen, damit die Reiseveranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden oder werden sie vom Reisenden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für eine gleichwertige oder höherwertige Möglichkeit zu sorgen, mit der der Reisende zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort befördert wird (iSd § 11 (6) (7) PRG). Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages dem Reisenden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten. Für Leistungsänderungen, die ohne Verschulden des Reisebüros durch staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen oder Erkrankung bzw. Unfall eines Reisetelnehmers verursacht werden, besteht kein Anspruch auf Ersatz.

9.4 Änderungen der Reiseroute

Aufgrund von beispielsweise Umwelt- und Wettereinflüssen (z.B. Regen, Wind, Lawinen, Muren etc.), Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Überflutungen, etc.), Grenzsperrern, staatlichen Anordnungen, Staus, Flugzeitenänderungen, Terroranschlägen, Stromausfällen, kurzfristig geänderten Öffnungszeiten usw. kann von der Beworbenen bzw. vertraglich vereinbarten Route abgewichen werden, Stationen der Rundreise verschoben oder vorgezogen werden, geplante Besichtigungen ausgelassen oder geändert werden. In diesen Fällen bemüht sich der Veranstalter gleichwertige Alternativen anzubieten bzw. allenfalls entfallene Teile an anderer Stelle nachzuholen.

10. Auskunftserteilung an Dritte

Auskünfte über die Namen der Reisetelnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Reisenden. Es wird daher den Reisetelnehmern empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekannt zu geben.

12. Hinweis zur Sprachform

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Allgemeinen Reisebedingungen die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten alle Personenbezeichnungen für weibliche, männliche und diversgeschlechtliche Personen.